

1. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Süderbrarup zur Benutzungs- und Gebührenordnung für Schulen und Sporteinrichtungen in der Trägerschaft des Amtes Süderbrarup

Aufgrund der § 24a der Amtsordnung für Schleswig- Holstein vom 28.02.2003 zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 514) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.03.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 346) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 03.04.2023 folgende Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Süderbrarup zur Benutzungs- und Gebührenordnung für Schulen und Sporteinrichtungen in der Trägerschaft des Amtes Süderbrarup erlassen.

Artikel 1

Der § 1 Abs. 3 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(3) Während größerer Bau- und Reinigungsarbeiten kann die Benutzung der Hallen untersagt werden. Für die Zeit der Winter-, Oster- und Herbstferien sowie die erste und letzte Woche der Sommerferien ist die Halle ebenfalls geöffnet. Für die Zeit vom Montag der zweiten bis einschl. Sonntag der fünften Woche der Sommerferien wird die Benutzung unterbrochen.

Soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen, können Ausnahmen gemacht werden. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 2

Der § 1 wird um folgende Absatz erweitert:

(4) Die Sporthallen in Boren, Steinfeld und Mohrkirch sind für öffentliche Veranstaltungen zugunsten des Gemeinwohls zugelassen. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der/die Amtsvorsteher/-in gemeinsam mit dem Vorsitz des Schulausschusses und des jeweiligen Standortbürgermeisters.

(5) Private Veranstaltungen sind in allen Hallen ausdrücklich untersagt.

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Süderbrarup zur Benutzungs- und Gebührenordnung für Schulen und Sporteinrichtungen in der Trägerschaft des Amtes Süderbrarup tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Süderbrarup, den 03.04.2023



T. Dettlarsen
(Amtsvorsteher)